

Spezial-Synopse

Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission GSI
	Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG)	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung; eingesehen die in ein Postulat umgewandelte Motion Nr. 2.0168 vom 11. November 2016; eingesehen die Notwendigkeit, die Rechtsvorschriften an die derzeitigen Praktiken anzupassen; eingesehen die Empfehlung der thematischen Kommission für Gesundheit, Sozialwesen und Integration; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG) vom 19.12.2014[SGS 455.1] (Stand 01.09.2015) wird wie folgt geändert:	
Der Grosse Rat des Kantons Wallis eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG); eingesehen die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV); eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO); eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO); eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und	Ingress (geändert) Der Grosse Rat des Kantons Wallis eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG); eingesehen die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV); eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO); eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO);	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission GSI
<p>42 Absatz 2 der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 20 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG); auf Antrag des Staatsrates, verordnet:[Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.]</p>	<p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 20 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG); auf Antrag des Staatsrates, verordnet:[Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.]</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>² Es enthält unter anderem kantonale Vorschriften über gefährliche Hunde und über die Fauna.</p> <p>³ Die Vorschriften des Bundesrechts und der kantonalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 1 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Es enthält unter anderem <u>ausserdem</u> kantonale Vorschriften über gefährliche Hunde und über die öffentliche Sicherheit in Verbindung mit Hunden und der Fauna.</p> <p>³ Die Vorschriften <u>Es gilt für alle auf Kantonsgebiet gehaltenen Hunde mit Ausnahme von Herdenschutzhunden im Sinne von Artikel 30, die ausschliesslich den Bestimmungen des Bundesrechts und der kantonalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</u> unterstellt sind.</p>	
<p>Art. 5 Vollzugsorgane</p> <p>¹ Die für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung zuständigen Organe sind:</p> <p>d) die praktizierenden Tierärzte;</p>	<p>Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung zuständigen Organe sind:</p> <p>d) (geändert) <u>die praktizierenden-Tierärzte mit Bewilligung zur Ausübung des Tierarztberufs;</u></p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission GSI
<p>e) die amtlichen Fachassistenten Fleisch;</p> <p>² Die Vollzugsorgane üben die Befugnisse aus und ergreifen die Massnahmen, welche ihnen durch das vorliegende Gesetz oder die entsprechenden Dekrete zugewiesen werden. Sie arbeiten mit dem kantonalen Veterinäramt zusammen.</p>	<p>e) (geändert) die amtlichen Fachassistenten-Fleisch <u>Fachexperten und Fachassistenten</u>;</p> <p>² Die Vollzugsorgane üben die Befugnisse aus und ergreifen die Massnahmen, welche ihnen durch das vorliegende Gesetz oder die entsprechenden Dekrete <u>Akte</u> zugewiesen werden. Sie arbeiten mit dem kantonalen Veterinäramt zusammen.</p>	
<p>Art. 6 Amtsgeheimnis</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Sie müssen die Informationsquelle eines gemeldeten mutmasslichen Verstoss absolut vertraulich behandeln und dürfen deren Herkunft den kontrollierten Personen nicht offenlegen.</p>	
<p>Art. 7 Staatsrat</p> <p>¹ Der Staatsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:</p> <p>d) die Ernennung der amtlichen Fachassistenten Fleisch.</p> <p>² Der Staatsrat kann mit anderen Kantonen, öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Trägerschaften zusammenarbeiten und Vereinbarungen oder Verträge in bestimmten Bereichen, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zusammenhängen, abschliessen.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Der Staatsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:</p> <p>d) (geändert) die Ernennung der amtlichen <u>Fachexperten und Fachassistenten Fleisch und Bienenzucht</u>.</p> <p>² Der Staatsrat kann mit anderen Kantonen, öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Trägerschaften zusammenarbeiten und Vereinbarungen oder Verträge in bestimmten Bereichen, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zusammenhängen, abschliessen <u>oder die Zuständigkeit für den Abschluss an den Kantonstierarzt abtreten</u>.</p>	
<p>Art. 12 Amtliche Tierärzte</p> <p>¹ Das kantonale Veterinäramt erstellt das Pflichtenheft der amtlichen Tierärzte.</p>	<p>Art. 12 Abs. 1 (geändert) Amtliche <u>Fachexperten und Tierärzte</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Das kantonale Veterinäramt erstellt das Pflichtenheft der <u>Fachexperten und</u> amtlichen Tierärzte.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission GSI
<p>Art. 13 Praktizierende Tierärzte</p> <p>¹ Die praktizierenden Tierärzte sind gehalten, die Aufgaben anzunehmen, die ihnen der Kantonstierarzt im Rahmen der Anwendung der Tierschutzmassnahmen überträgt.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 (geändert) Praktizierende Ausübungs <u>ausübungs</u> berechtigte Tierärzte (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die praktizierenden <u>ausübungs</u> berechtigten <u>berechtigten</u> Tierärzte sind gehalten, die Aufgaben anzunehmen, die ihnen der Kantonstierarzt im Rahmen der Anwendung der Tierschutzmassnahmen überträgt.</p>	
<p>Art. 15 Gemeinden</p> <p>² Die Gemeinden sind die zuständige Behörde in Sachen entlaufene Tiere, gemäss Artikel 720a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>³ Die Gemeinden treffen die Sofortmassnahmen, die in Sachen Tierschutzgesetzgebung und in Sachen öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit der Tierhaltung notwendig sind.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Gemeinden sind die zuständige Behörde in Sachen entlaufene Tiere, gemäss Artikel 720a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches <u>die zuständige Behörde in Sachen gefundene Tiere.</u></p>	<p>Art. 15 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Die Gemeinden treffen die <u>Massnahmen, einschliesslich</u> Sofortmassnahmen, die in Sachen Tierschutzgesetzgebung und in Sachen öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit der Tierhaltung notwendig sind.</p>
<p>Art. 18 Kantonale Kommission für Tierversuche - Zusammensetzung</p> <p>² Der Kantonstierarzt kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>Art. 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>² Der Kantonstierarzt kann <u>Die Kommissionsmitglieder müssen sich an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmend</u> die in Artikel 149 TSchV definieren Kriterien halten.</p> <p>³ Der Kantonstierarzt kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	
<p>Art. 24 Offizielle Tierheime - Aufgaben</p>	<p>Art. 24 Abs. 5 (geändert)</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission GSI
<p>⁵ Sie sind verpflichtet, das aufgenommene Tier unverzüglich bei der vom Kanton gewählten Datenbank für gefundene Tiere zu melden.</p>	<p>⁵ Sie sind verpflichtet, das aufgenommene <u>gefunde</u><u>ne</u> Tier unverzüglich bei der vom Kanton<u>von der</u> <u>Gemeinde</u> gewählten Datenbank für gefundene Tiere zu melden.</p>	
<p>Art. 26 Wettbewerbe und sportliche Wettkämpfe mit Tieren</p> <p>¹ Jeder Wettbewerb oder sportliche Wettkampf mit Tieren muss mindestens 20 Tage vor seiner Durchführung dem kantonalen Veterinäramt gemeldet werden.</p>	<p>Art. 26 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Jeder Wettbewerb oder sportliche Wettkampf mit Tieren muss mindestens 20<u>zwanzig</u> Tage vor seiner Durchführung dem kantonalen Veterinäramt gemeldet werden.</p>	<p>Art. 26 Abs. 1 (geändert auf ursp. Wortlaut)</p> <p>¹ Jeder Wettbewerb oder sportliche Wettkampf mit Tieren muss mindestens 20 Tage vor seiner Durchführung dem kantonalen Veterinäramt gemeldet werden.</p>
<p>Art. 28 Bundesgesetzgebung</p> <p>¹ Die Anforderungen bei der Hundehaltung, die Ausbildung der Hundehalter, der Einsatz von Hunden als Nutzhunde, Begleithunde oder Hunde für Tierversuche, der nötige Sozialkontakt, die Bewegung, die Unterkunft, die Böden, der Umgang mit Hunden, die Ausbildung im Schutzdienst, die Ausbildung von Jagdhunden, die Verwendung von Hilfsmitteln und Geräten, die Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden oder jeder anderen Person, die eine gewerbsmässige Tätigkeit im Zusammenhang mit Hunden ausübt, sowie die Meldung von Vorfällen werden grundsätzlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.</p>	<p>Art. 28 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Anforderungen bei der Hundehaltung, die Ausbildung der Hundehalter<u>Haltung</u>, der Einsatz von Hunden als Nutzhunde, Begleithunde oder Hunde für Tierversuche, der nötige Sozialkontakt, die Bewegung, die Unterkunft, die Böden, der Umgang mit Hunden, die Ausbildung im Schutzdienst, die Ausbildung von Jagdhunden, die Verwendung von Hilfsmitteln und Geräten, die Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden oder jeder anderen Person, die eine gewerbsmässige Tätigkeit im Zusammenhang mit Hunden ausübt, sowie die Meldung von Vorfällen werden grundsätzlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.</p>	
<p>Art. 30 Leinenpflicht</p> <p>⁴ Treibhunde, Herdenschutzhunde und Jagdhunde unterstehen während ihres Einsatzes nicht der Leinenpflicht. Als Herdenschutzhunde gelten nur Hunde, die als solche in der zentralen Datenbank eingetragen sind.</p>	<p>Art. 30 Abs. 4 (geändert)</p> <p>⁴ Treibhunde, Herdenschutzhunde und Jagdhunde unterstehen während ihres Einsatzes nicht der Leinenpflicht. Als Herdenschutzhunde gelten nur Hunde, die als solche in einem mit der zentralen Datenbank eingetragenen<u>anerkannten Einrichtung geschlossenen Vertrag genannt</u> sind.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission GSI
	<p>Art. 30a (neu) Ausbildung der Halter</p> <p>¹ Wer nicht nachweisen kann, früher bereits einen Hund gehalten zu haben, muss eine spezielle praktische Ausbildung absolvieren.</p> <p>² Alle vom kantonalen Veterinäramt bezeichneten Halter haben eine Ausbildung zu absolvieren.</p> <p>³ Der Inhalt, die Dauer und die Modalitäten der Ausbildung sowie die Fristen für ihre Durchführung und die Qualifikationen der damit beauftragten Ausbilder werden in einer Verordnung des Staatsrats geregelt.</p>	
<p>Art. 35 Streunende und entlaufene Hunde</p> <p>¹ Ein streunender oder entlaufener Hund wird von der Gemeinde übernommen. Er ist seinem Halter zurückzugeben.</p> <p>³ Die Betreuungskosten bis zur Unterbringung im offiziellen Tierheim gehen zulasten der Gemeinde. Wird der Halter gefunden, hat er alle Kosten zu übernehmen.</p>	<p>Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Ein <u>gefundener</u> streunender oder entlaufener Hund wird von der Gemeinde übernommen. Er ist seinem Halter zurückzugeben.</p> <p>³ Die Betreuungskosten bis zur Unterbringung im offiziellen <u>durch das offizielle</u> Tierheim gehen zulasten der Gemeinde. Wird der Halter gefunden, hat er alle Kosten zu übernehmen.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Ausführ-	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission GSI
	<p>rungsbestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Die Artikel 28, 30, 30a, 32 und 35 des vorliegenden Gesetzes unterstehen dem fakultativen Referendum. [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...]</p> <p>Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.</p>	
	<p>Sitten, den</p> <p>Die Präsidentin des Grossen Rates: Anne-Marie Sauthier-Luyet Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann</p>	